

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Lützowstraße
der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg**

vom 15.12.2021

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg vom 04.07.2012, zuletzt geändert am 20.02.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 350,70 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 350,70 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 998,00 Euro |

**(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|--|---------------|
| a) zur Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 522,90 Euro |
| b) zur Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 522,90 Euro |
| c) zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.559,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.437,00 Euro |
| b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 768,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr zur Erdbestattung je Grab und Jahr | 47,90 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 38,40 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.085,00 Euro
b)	zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	938,00 Euro
c)	zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.238,00 Euro
d)	zur Urnenbeisetzung im Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.176,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr zur Erdbestattung je Grab und Jahr	69,50 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46,90 Euro
g)	Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	111,90 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zur Urnenbeisetzung im Baumgrab je Grab und Jahr	58,80 Euro
i)	Grabnutzungsrechte können im Voraus auf 5 Jahre zum aktuellen Preis erworben werden.	
j)	In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden Gebühren in der Regel innerhalb von 18 Monaten nach Antragsstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.	

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	580,50 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,50 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	928,70 Euro
d)	Urnenbeisetzung	406,30 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	290,20 Euro

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung nach ca. sechs Wochen.

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle	189,10 Euro
b)	Trauerfeier in der Ketzberger Kirche (wenn verfügbar)	290,00 Euro

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.451,10 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.321,80 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 1.044,80 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.160,90 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.741,40 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 580,50 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 580,50 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 928,70 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 406,30 Euro |

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 31,50 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 4,50 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 31,50 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 31,50 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 31,50 Euro |
| (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 31,50 Euro |

- | | |
|--|------------|
| (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 31,50 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 17,60 Euro |
| (9) Bearbeitung der Ratenzahlung | 31,60 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr | 40,20 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, 15.12.2021

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Ketzberg

(Unterschriften)